

GEMEINDE LAUFACH

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN

ERWEITERUNG HOLLERWIESE

ÄNDERUNG 2

(FLST.-NR. 1283, - 1284)

Ausgearbeitet:

Architekten

Dipl.- Ing. Wolfgang + Martin Schöffner
Wilhelmstraße 59 63867 Aschaffenburg
Tel. 06021/424101 Fax 06021/450323



Aschaffenburg 12.04.1999 / 06.08.1999
26.05.2000

Die Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 12.04.1999 in der Zeit vom 28.05.1999 bis einschließlich 28.06.1999, in der Fassung vom 06.08.1999 in der Zeit vom 22.10.1999 bis einschließlich 22.11.1999 und in der Fassung vom 26.05.2000 in der Zeit vom 17.07.2000 bis einschließlich 17.08.2000 öffentlich ausgelegt.



Laufach, 12.09.2000 1. Bürgermeister
Weber

Die Gemeinde Laufach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2000 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 26.05.2000 als Satzung beschlossen.



Laufach, 12.09.2000 1. Bürgermeister
Weber

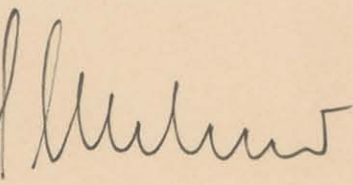
Genehmigungsvermerk:
(Entfällt sofern der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf).

~~Die Genehmigung~~ / Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 22.09.2000 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.



Laufach,
22.09.2000



1. Bürgermeister
Weber

FESTSETZUNGEN



Grenze des Geltungsbereiches

(I)



1 Vollgeschoß zwingend, Wandhöhe im Mittel bis 4,6 m über natürlichem Gelände. Satteldach, Dachneigung 35° - 40°.

DACHGAUBEN

Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Dachneigung des Wohnhauses mindestens 38°.
2. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge.
3. Abstand von Vorderkante Giebel mindestens 1,5 m.
4. Gaubenbänder, Blind- oder Schleppgauben sind unzulässig.

QUERGIEBEL

Quergiebel werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen

1. Dachneigung und Dachdeckung wie Hauptgebäude.
2. Firsthöhe muß 2 Ziegelreihen unter dem Hauptfirst liegen.
3. Der Anbau darf max. 50 % der Gebäudelänge des Hauptgebäudes betragen.



Baugrenze



Flächen für Stellplätze (ST)

WASSERFLÄCHE



Bachverrohrung - Kleiner Kirrbach



Bachausbau geplant

HOCHWASSER

Das Gutachten über den Hochwasserabfluß „Am Hollerborn“ ist Bestandteil der Planänderung, die Angaben sind zu beachten. Die Mindesthöhe für Gebäudeöffnungen (Lichtschächte und dgl.) sind dem Gutachten zu entnehmen.



Überschwemmungsgrenze nach Bachausbau. Im Überschwemmungsgebiet ist eine Bebauung nicht zulässig, desweiteren dürfen keine abflußbehinderten Einbauten (z.B. Einfriedungen und Ablagerungen) vorgenommen werden.

HINWEISE



Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES AUCH FÜR DIE ÄNDERUNG.